

hofs vom 23. 3. 1929 (Altentz. 8/28) für verfassungsrechtlich unzulässig erklärt. Es liegt bereits der Entwurf eines Gesetzes vor, das die Verhältnisse an Stelle der VO. regeln soll.

Durch § 2 Abs. 4 des ABG. in der Fassung vom 11. 12. 1920 sollte privaten Unternehmern in gewissen Gebieten des Staatsvorbehalts, u. a. auch in der Provinz Hannover die Aufnahme des Steinkohlenbergbaus erleichtert werden. Praktische Bedeutung hat das Gesetz in Hannover nicht erlangt.

Phosphor und seine Verbindungen sind in § 1 des ABG. unter den bergbaufreien Mineralien nicht aufgeführt. Durch das Gesetz vom 9. 1. 1923 über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine (GS. S. 13) hat der Staat das Recht für sich in Anspruch genommen, die Befugnis zur Gewinnung dieser Mineralien, die bisher dem Grundeigentum unterworfen waren, an andere zu erteilen.

Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borosalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen sind zwar durch die Novelle vom 18. 6. 1907 in Preußen dem Staate vorbehalten, während für die selbständigen Solquellen mit Rücksicht auf die westfälischen Mineralwasserquellen die Bergbaufreiheit aufrechterhalten ist. In Hannover ist aber das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über die Salze und alle Solquellen unberührt geblieben.

b) In einzelnen Teilen der Provinz Hannover. Im Oberharz und im Unterharz besteht an Stelle der Bergbaufreiheit das ausschließliche Recht des Staates zur Gewinnung der in § 1 des ABG. aufgezählten Mineralien, abgesehen von den Salzen und Solquellen.

Im Oberharz beruht dieser Vorbehalt zu Gunsten des Preussischen fiskus auf der Einf. VO. für Hannover zum ABG. vom 8. 5. 1867 und bezieht sich auf ein im Art. XVI der VO. genau begrenztes Gebiet, das in der Hauptsache den westlichen Teil des Kreises Zellerfeld umfaßt. Für den Eisensteinbergbau im Bezirk des Berg- und Forstamtes Klausthal einschließlic des Amtes Elbingerode gibt Art. XV der VO. einige Sonderbestimmungen. In Art. XIV der VO. war ein für den Eisensteinbergbau bei Lautenthal und Grund bestehendes Sonderrecht aufrechterhalten, das aber später seine Bedeutung verloren hat.

Der Unterharz stand seit 1634 unter der gemeinsamen Herrschaft der Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg, bildete also ein Staatswesen für sich. In diesem Gebiete hatten von altersher die Landesherren das Bergregal für sich in Anspruch genommen. An die Stelle der jüngeren hannoverschen Linie trat 1866 Preußen, das nunmehr gemeinsam mit Braunschweig die Hoheitsrechte über das Gebiet ausübte. Das ideelle Anteilsverhältnis war 4 zu 3, wobei auf Preußen $\frac{4}{7}$, auf Braunschweig $\frac{3}{7}$ entfielen. Die beiden Staaten führten durch den Staatsvertrag vom 9. 3. 1874 (Pr. GS. S. 295) eine Teilung des gemeinschaftlichen Gebietes unter sich herbei, der Besitz und die Verwaltung der Unterharzter Kommunion-, Berg- und Hüttenwerke blieben jedoch nach dem bisherigen Anteilsverhältnisse in der Gemeinschaft beider Staaten. An Preußen fiel durch die Teilung auch das Gebiet der Stadtforst Goslar und am Rammelsberge. In diesem Gebiete wurde in Anerkennung des von altersher bestehenden Bergregals das ausschließliche Recht zum Bergbau auf alle vom Verfügungsrecht des